

# **Statuten des Vereines IG Kultur Vorarlberg**

## **Interessensgemeinschaft für autonome Kulturarbeit (2025)**

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „IG Kultur Vorarlberg – Interessensgemeinschaft für autonome Kulturarbeit“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Feldkirch und erstreckte seine Tätigkeit auf ganz Vorarlberg.

### § 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung – BAO §§34. Konkret verfolgt der Verein nachstehende Ziele:

- (1) die Zusammenfassung der autonomen Kulturveranstalter:innen, Kulturinitiativen, Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden Vorarlbergs, die sich laut §6, Abs. 1, als unabhängig und selbstbestimmt verstehen;
- (2) die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber öffentlichen Stellen (wie z.B. Bund, Land, Gemeinden usw.)
- (3) die Wahrung, Vertretung und Förderung der Interessen der autonomen Kulturveranstalter:innen, Kulturinitiativen, Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden Vorarlbergs;
- (4) die Förderung der Solidarität unter den Mitgliedern;
- (5) die Förderung und Unterstützung von Kulturprojekten sowie die Unterstützung von Neugründungen von Kulturinitiativen im gesamten Bundesland Vorarlberg, die auf soziale Interaktion, auf Auseinandersetzung mit kulturellen, sozialen und politischen Fragen, auf kulturelle Vielfalt, auf Partizipation und auf das Entstehen alternativer Öffentlichkeit abzielen;
- (6) die Kooperation und Förderung der Kommunikation mit Vereinen, Institutionen und Personen des öffentlichen Lebens, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, auch über die Grenzen Vorarlbergs und Österreichs hinaus;
- (7) Aufzeigen von gesellschaftspolitischen und kulturpolitischen Problemen.

### § 3 Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- (1) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen, Arbeitskreise, Workshops, Exkursionen, Konzerte und sonstige Veranstaltungen im Sinne der Entwicklung von kulturellen und gesellschaftsrelevanten Themen.
- (2) Aktive Einflussnahme auf alle im Sinne der Interessen und Aktivitäten der Mitglieder relevanten Gesetzgebungen, Erlässe, Verordnungen und behördlichen Verfügungen.
- (3) Vertretungen in öffentlichen Körperschaften, Institutionen, Beiräten und Wahrnehmung eines kulturpolitischen Mandats.
- (4) Sammlung, Dokumentation und Verbreitung von einschlägigen Materialien.
- (5) Ständige Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Beratungstätigkeit.

(6) Aktive Vernetzung der Mitglieder und der Vereine, Institutionen und Personen des öffentlichen Lebens, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, auch über die Grenzen Vorarlbergs und Österreichs hinaus.

(7) Einrichtung eines Gerätebestandes.

Die IG Kultur Vorarlberg bedient sich bei Bedarf Erfüllungsgehilfen (gemäß § 40 Abs 1 BAO) und kann auch selbst als Erfüllungsgehilfin tätig werden.

Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte können mit entsprechender Widmung an gemeinnützige Organisationen (gemäß § 40a Z 1 BAO) weitergeleitet und für Preise und Stipendien (gemäß § 40b BAO) zur Verfügung gestellt werden.

#### § 4 Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Erträge aus eigenen Veranstaltungen laut §3, Abs. 1, wie etwa Vorträge, Workshops, Diskussionen, Dialoge, Weiterbildungen
- (3) Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand
- (4) Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen
- (5) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und Schenkungen
- (6) Sponsoring und Werbeeinnahmen
- (7) Einnahmen aus der Erbringung entgeltlicher Leistungen
- (8) Verkauf vereinseigener Publikationen
- (9) Einnahmen durch Mittelweitergabe
- (10) Einnahmen aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfin
- (11) Einrichtung eines Gerätebestandes (Pool)

Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar der Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 4A Ergänzende Bestimmungen zur Begünstigungswürdigkeit ISD §§34 FF BAO und Spendenabsetzbarkeit ISD § 4A ESTG 1988

- (1) Eventuell nicht im Sinn der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- (2) Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- (5) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.

- (6) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinn der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- (7) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.
- (8) Der Verein kann gemäß § 39 Abs 2 BAO Mittel zur Vermögensausstattung an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein übertragen.

#### § 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Zu ihnen zählen autonome Kulturveranstalter:innen, Kulturinitiativen, Kultureinrichtungen und Kulturschaffende in Vorarlberg, das können juristische Personen wie z.B. gemeinnützige Vereine und Gesellschaften sein. Ordentliche Mitglieder betreiben Kulturarbeit mit Schwerpunkt auf zeitgenössischer Kunst und Kultur, bemühen sich auch um Publikumsschichten, die von bestehenden Kultureinrichtungen nicht gut erreicht werden und sind statutarisch unabhängig von Gebietskörperschaften, Kirchen und politischen Parteien. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Ordentliche Mitglieder erwerben zeitgleich mit ihrem Beitritt bei der IG Kultur Vorarlberg eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft bei der IG Kultur Österreich gemäß deren Statuten.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können Einzelpersonen sein, die projektbezogene kulturelle Arbeit leisten oder Interessensgemeinschaften sowie Vereine, Personenzusammenschlüsse und andere Organisationen, die ihre Haupttätigkeit im Kulturbereich haben, auch wenn sie nicht den in § 7 festgelegten Kriterien entsprechen. Über die Aufnahme als außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Fördernde Mitglieder sind jene, die mit einem erhöhten Mitgliedsbeitrag zur Unterstützung der Vereinstätigkeit beitragen. Fördernde Mitglieder erwerben keine Mitgliedschaft der IG Kultur Österreich.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Vorstand informiert in der nächsten Mitgliederversammlung über die neuen Mitglieder.
- (5) Bei Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied durch den Vorstand ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.

## § 7 Kriterien der Mitgliedschaft

- (1) Kulturarbeit mit Schwerpunkt auf zeitgenössischer Kunst und Kultur
- (2) Bemühung um Publikumsschichten, die von bestehenden Kultureinrichtungen nicht gut erreicht werden
- (3) Statuarische Unabhängigkeit von Gebietskörperschaften, Kirchen und politischen Parteien
- (4) Selbstbestimmte Kulturarbeit
- (5) Gemeinnützigkeit
- (6) Respekt vor Menschen und Einrichtungen unterschiedlicher kultureller Orientierung. (Unsere Mitglieder bieten keinen Raum für menschenverachtende ideologische Strömungen wie Rassismus, Faschismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus und Homophobie)
- (7) Die Kulturarbeit findet kontinuierlich statt

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Vereinen, juristischen und physischen Personen erlischt durch Auflösung bzw. Ableben, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als zwölf Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten erfolgen. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der außerordentlichen Mitgliedschaft kann aus dem im vorigen Absatz genannten Grund von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, zu allen Veranstaltungen des Vereins Vertreter:innen zu entsenden und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sie sind weiters berechtigt, durch ihre Vertreter:innen Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind

- zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen ordentlichen Mitgliedern zu. Den außerordentlichen Mitgliedern steht das passive Wahlrecht zu.

## § 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (siehe §11),
- (2) der Vorstand (siehe §13),
- (3) die Rechnungsprüfer:innen (siehe §16) ,
- (4) der/die Geschäftsführer:in (siehe §17),
- (5) das Schiedsgericht (siehe §19)
- (6) im Fall seiner Einsetzung der Fachbeirat (siehe §18).

## §11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen binnen acht Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Teilnahme- und Stimmberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Vorlage der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. (Pro Person dürfen nicht mehr als zwei Stimmrechte ausgeübt werden.)
- (7) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und beginnt pünktlich zum festgesetzten Termin ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung dessen/deren Stellvertreter:in, bei dessen/deren

Verhinderung der/die Geschäftsführer:in. Wenn auch diese/r verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

- (10) Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell gemäß §1 VirtGesG abgehalten werden. Dafür ist eine technische Lösung zu finden, die allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern den barrierefreien Zugang zur Versammlung bietet. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, obliegt dem/der Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen. Für den Fall einer virtuellen Versammlung gelten die Bestimmungen zur Abhaltung der Mitgliederversammlung (§ 11 Abs. 1-9) sinngemäß.

## § 12 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer:innen;
- (4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- (5) Entscheidungen über Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins;
- (7) Beratung und Beschlussfassung über alle sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

## § 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
  - Dem Obmann/der Obfrau,
  - seinem/ihrer Stellvertreter:in,
  - dem/der Schriftführer:in
  - dem/der Kassier:in
- (2) Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede:r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin/eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie aber bis zur Wahl eines neuen Vorstands.
- (4) Der Vorstand wird auf Veranlassung eines Vorstandsmitglieds von der Geschäftsführung schriftlich oder mündlich einberufen. Vorstandssitzungen können

auch virtuell gemäß §1 VirtGesG abgehalten werden. Für den Fall einer virtuellen Versammlung gelten die Bestimmungen §11 Abs. 1 – 7 sinngemäß.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von anwesend sind. Bei dringenden Beschlüssen und einer mangelnden Beschlussfähigkeit des Vorstands ist die schriftliche Einholung der fehlenden Stimmen innerhalb einer Woche nach der Sitzung möglich.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Obmanns / der Obfrau den Ausschlag.
- (7) Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn innerhalb der Abstimmungsfrist kein Vorstandsmitglied einen Einwand gegen diese Vorgangsweise erhoben hat und mehr als 50% der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben. Die Abstimmungsfrist beträgt im Regelfall sieben Tage, auf jeden Fall jedoch 72 Stunden. Die schriftliche Beschlussfassung (Umlaufbeschluss) ist bei der nächsten Sitzung im Protokoll festzuhalten.
- (8) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung seine/ihre Stellvertretung.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (siehe Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.

#### § 14 Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle leitenden und durchführenden Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- (6) Führung einer Mitgliederliste
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten, Vergabe von Aufträgen und Werkverträgen;
- (8) Besetzung von außervereinlichen Gremien und Institutionen.

#### § 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/die Obfrau ist der/die höchste Vereinsfunktionär:in. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins nach außen. Er/sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (2) Der/die Schriftführer:in hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (3) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geschäftsgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns/der Obfrau der/die Stellvertreter:in. Dieser/diese nimmt ansonsten als stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen und Beschlüssen des Vorstands teil.

#### § 16 Die Rechnungsprüfer/innen

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. -Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis schriftlich zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen des § 13 Abs. 3, 9, 10 und 11 sinngemäß.

#### § 17 Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin

Der Vorstand kann die Bestellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin veranlassen. Diese:r ist Angestellte:r, werkvertragliche:r oder ehrenamtliche:r Mitarbeiter:in des Vereins, letzteres nur im Falle und so lange als keine Möglichkeit der Entgeltlichkeit der Leistung besteht. Dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin können bei Bedarf eine oder mehrere Hilfskräfte zum Zweck der optimalen Erfüllung seiner/ihrer Aufgabenstellung beigegeben werden. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat das Vereinsbüro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich. Er/sie ist für die laufende organisatorische Arbeit und für die finanzielle Routinegebarung allein zeichnungsberechtigt, in Grundsatzfragen jedoch nur zusammen mit dem Obmann/der Obfrau und dem/der Schriftführer:in bzw. Kassier:in. Er/sie hat den Status eines/einer obligatorischen Teilnehmer:in in den Vorstandssitzungen, jedoch ohne Stimmrecht. Er/sie ist daher in diesem Sinn wie die anderen Vorstandsmitglieder von den anberaumten Sitzungen des Vorstands zu verständigen und zu diesen einzuladen.

#### § 18 Der Fachbeirat

Dem Vorstand kann bei Bedarf ein Fachbeirat für organisatorische, künstlerische, wissenschaftliche, politische und sonstige relevante Fragestellungen zur Seite gestellt werden. Die Bestellung in den Fachbeirat und die Anzahl seiner Mitglieder werden durch den Vorstand festgelegt. Die Funktionsdauer des Fachbeirats fällt zeitlich mit der Funktionsdauer des Vorstands zusammen. Der Fachbeirat hat grundsätzlich konsiliarische

Funktion, er hat jedoch Vorschlagsrecht für die in die Mitgliederversammlung zu kooptierenden individuellen Vertreter:innen für Fachfragen.

#### § 19 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Teilnahme- und Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil (Vertreter:innen juristischer und physischer Mitglieder) innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand je zwei Teilnahme- und Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung als Schiedsrichter:innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n aus dem Kreis der anderen Teilnahme- und Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.  
Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 der ZPO (Zivilprozessordnung).

#### § 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Sie beruft eine:n Liquidator:in und beschließt welcher gemeinnützigen Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO – Bundesabgabenordnung, das Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiva überträgt. Diese Organisation sollte gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen wie die IG Kultur Vorarlberg. Es darf keine Ausschüttung von Vereinsvermögen an Mitglieder erfolgen, von Mitgliedern geleistete Einlagen werden jedoch rückerstattet.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO Bundesabgabenordnung zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt wie der Verein IG Kultur Vorarlberg, und die dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden hat.